

SCHUTZ VON STADTTAUBEN

Dorothea Frederking, MdL
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

d.frederking@gmx.de

dorothea-frederking.de

01525 3740335



Schädlingsbekämpfungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt gültig ab dem 29.02.1996

Sachsen-Anhalt ist eins von zwei Bundesländern, in denen freilebende Stadtauben beziehungsweise verwilderte Haustauben gemäß einer Landesverordnung noch als „Tierische Schädlinge“ gelten:

§1 Begriffsbestimmung

(1) Tierische Schädlinge im Sinne dieser Verordnung sind

[...]

2. Wirbeltiere

[...]

d) verwilderte Haustaube (*Columba livia domestica*).

Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Elbe-Parey vom 15.02.2021

§ 7 Fütterung von Tauben und Katzen

Das Füttern von wild lebenden Tauben und herrenlosen Katzen ist im gesamten Gemeindegebiet verboten.

Rechtfertigung, die Stadttaube nicht mehr als Schädling zu definieren

- Es gibt mehrere Rechtsprechungen, dass freilebende Stadtauben keine obligatorischen Gesundheitsschädlinge sind und von ihnen keine besondere Gefahren für die Gesundheit der Menschen ausgehen.
- Durch die große Nähe zum Menschen ist zwar ist eine Übertragung von Krankheitserregern durch freilebende Tauben auf den Menschen prinzipiell möglich, dies gilt jedoch in gleichem Maß für andere in Städten lebende Wildvogelarten wie Enten, Schwäne, Sperlinge, Amseln und Meisen, aber auch für Säugetierarten wie Eichhörnchen oder Marder.

Forderungen im Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an den Landtags Sachsen, vrsl. Zum 3. Quartal 2022

Die Landesregierung wird aufgefordert,

- aus der Schädlingsbekämpfungsverordnung des Landes Sachsen Anhalt den § 1, Abs. 1, Nr. 2d zu streichen und damit die „verwilderte Haustaube“ nicht mehr als tierischen Schädling zu definieren
- die Kommunen für die tierschutzrechtlichen Aspekte zu sensibilisieren und mit Informationen zu unterstützen.

Ziel des Antrags

- Betreute Taubenschläge und betreute Fütterung zum Schutz und zum Populationsmanagement von Stadttauben einfacher ermöglichen (so könnte auch die Überschrift des Antrages sein)
- Von den Kommunen autorisierte Personen sollen in betreuten Taubenschlägen und an durch die Kommunen gekennzeichneten Futterplätzen die Stadttauben mit artgerechtem Futter versorgen dürfen, sodass eine gesteuerte Fütterung einfacher ermöglicht wird
- Von den Kommunen autorisierte Personen sollen in betreuten Taubenschlägen zur Eindämmung der Taubenpopulationen die Taubeneier gegen Gipseier austauschen dürfen

Weitere Wirkungen

- Der Antrag zielt NICHT darauf, Fütterungsverbote generell aufzuheben
- Allerdings wird den Kommunen mit der Streichung der Definition der Stadttaube ein Begründungszusammenhang für obligatorische Fütterungsverbote in den kommunalen Gefahrenabwehrverordnungen genommen
- Der Antrag zielt NICHT auf die Verpflichtung der Kommunen, sich um die Tauben kümmern zu müssen, obwohl ein Rechtsgutachten im Auftrag der Tierschutzbeauftragten des Landes Berlin diese Verpflichtung sieht, weil es sich bei den Stadtauben um eine „Fundsache“ handelt

Fragestellungen

- Aus welchen Tatsachen lassen sich heute tierschutzwidrige Bedingungen bei Stadttauben ableiten (falsches und zu wenig Futter, Vergrämungsmaßnahmen wie Metallstacheln auf Gebäude ..)?
- Wenn es tierschutzwidrige Zustände gibt, mit welcher Begründung ist es dennoch zulässig, die Kommunen nicht zum Tierschutz bei Stadttauben zu verpflichten?
- Die Klebepaste ist verboten. Was ist mit den anderen Vergrämungsmaßnahmen?
- Welche Unterstützungsmöglichkeiten sieht das Land, damit der Tierschutz bei Stadttauben verbessert wird?

DANKE FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!

Mehr Infos & Kontakt:

Dorothea Frederking, MdL
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

d.frederking@gmx.de

dorothea-frederking.de

01525 3740335